

# Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Bitte Merkblatt und Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrages sorgfältig durchlesen! Vordruck bitte deutlich lesbar in Druck- oder Blockbuchstaben ausfüllen.

Zutreffendes kreuzen Sie bitte an.

Falls Sie eine der notwendigen Angaben nicht machen können, tragen Sie bitte „unbekannt“, „nein“ oder „keine“ ein. In Zweifelsfällen oder bei Fragen werden Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterhaltsvorschussstelle gerne behilflich sein.

Eingangsstempel der Behörde

Aktenzeichen der Behörde

Der Antrag wird gestellt für die Zeit ab

Der Antrag kann rückwirkend maximal einen Monat vor dem Monat des Antrageseinganges gestellt werden!

## 1. Angaben zu dem Kind, für das die Leistungen beantragt werden

(bitte aktuelle Meldebescheinigung und Geburts- bzw. Abstammungsurkunde oder Familienbuchauszug beifügen – Namensänderungen bitte nachweisen)

Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		

### Das Kind lebt bei

<input type="checkbox"/> seiner Mutter	<input type="checkbox"/> seinem Vater	<input type="checkbox"/> einer anderen Person, Heim, Internat, Ausbildungsstätte etc.	Seit wann?
An wie vielen Tagen der Woche ist das Kind regelmäßig bei dem anderen Elternteil?			Anzahl der Tage
Wird das Kind regelmäßig auch vom anderen Elternteil betreut?			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Wenn ja, bitte wöchentliche Betreuungszeit angeben			

### Bei Kindern mit ausländischer oder ohne Staatsangehörigkeit:

(bitte den Aufenthaltstitel des Kindes oder des Elternteils, bei dem das Kind lebt, beifügen!)

## 2. Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind lebt

(bitte aktuelle Meldebescheinigung beifügen)

Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname			
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		Telefonnummer	
<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> (wieder) verheiratet	<input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft führend	Seit wann?
<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> verwitwet (bitte Scheidungsurteil / Sterbeurkunde beifügen)		Seit wann?
<input type="checkbox"/> von der Ehegattin / vom Ehegatten	<input type="checkbox"/> von der eingetragenen Lebenspartnerin / vom eingetragenen Lebenspartner dauernd getrennt lebend		Seit wann?
Anschrift der getrennt lebenden Ehegattin / des getrennt lebenden Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)			Telefonnummer
<input type="checkbox"/> die Ehegattin / der Ehegatte	<input type="checkbox"/> die eingetragene Lebenspartnerin / der eingetragene Lebenspartner		Seit wann?
lebt voraussichtlich für mindestens 6 Monate in einer Anstalt			

Die Ehegattin / Der Ehegatte / Die eingetragene Lebenspartnerin / Der eingetragene Lebenspartner i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes leben dauernd getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und wenigstens einer von ihnen die häusliche Gemeinschaft nicht wieder herstellen will. Eine Trennung nur aus beruflichen oder politischen Gründen genügt hierfür nicht. Anstalten sind z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten sowie die Strafvollzugs- und Untersuchungsanstalten.

### 3. Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt

Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname		Beruf
Geburtsdatum	Geburtsort	Familienstand
Staatsangehörigkeit		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort), ggf. letzte bekannte Adresse		Telefonnummer
<input type="checkbox"/> beschäftigt bei	Arbeitgeber, Firma	
	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
<input type="checkbox"/> selbständig als	genaue Bezeichnung	
	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
<input type="checkbox"/> krankenversichert bei	Name der Krankenversicherung	
	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
<input type="checkbox"/> arbeitslos	Seit wann?	Zuständige Agentur für Arbeit/zuständiges Jobcenter
<input type="checkbox"/> empfängt Rente	Seit wann?	Zuständiger Rentenversicherungsträger
<input type="checkbox"/> empfängt Sozialhilfe	Seit wann?	Zuständiges Sozialamt
<input type="checkbox"/> besitzt Vermögen (Grundstück, Wohneigentum, etc.)		
Art	geschätzter Wert	
<input type="checkbox"/> besitzt ein Kraftfahrzeug	Kfz-Kennzeichen	
<input type="checkbox"/> besitzt ein Konto	IBAN	BIC
Geldinstitut		

### 4. Weitere gemeinsame Kinder

1.	Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname	Geburtsdatum
	lebt bei	
2.	Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname	Geburtsdatum
	lebt bei	
3.	Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname	Geburtsdatum
	lebt bei	

### 5. Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind

Das Sorgerecht	<input type="checkbox"/> hat die Mutter.	<input type="checkbox"/> hat der Vater.	<input type="checkbox"/> haben beide.
Die Vaterschaft ist anerkannt oder festgestellt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren läuft.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Es besteht eine Beistandschaft, Vormundschaft oder Pflegschaft bei:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Bezeichnung des Jugendamtes etc.	Aktenzeichen		

## 6. bei Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind bzw. waren

Das Sorgerecht	<input type="checkbox"/> hat die Mutter.	<input type="checkbox"/> hat der Vater.	<input type="checkbox"/> haben beide.
Es besteht eine Beistandschaft, Vormundschaft oder Pflegschaft bei:			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bezeichnung des Jugendamtes etc.			Aktenzeichen
Das Kind gilt als eheliches Kind, der Ehemann ist jedoch nicht der Vater des Kindes.			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ein Vaterschaftsanfechtungsverfahren ist bereits anhängig bei:			
Bezeichnung des Gerichts			Aktenzeichen

## 7. Unterhaltszahlungen

Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, regelmäßig Unterhaltszahlungen?			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, monatlich in Höhe von	Betrag	Seit wann?
		€	
Die letzte Unterhaltszahlung erfolgte in Höhe von		Betrag	Datum
		€	
Sind Vorauszahlungen / Abfindungszahlungen geleistet worden?			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, am	Datum	für die Zeit von - bis
			Betrag
			€
Haben Sie auf Unterhalt verzichtet?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja (bitte Nachweise beifügen)
Erhält Ihr Kind vom anderen Elternteil sonstige Leistungen?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja (bitte Nachweise beifügen)

Bitte seien Sie beim Ausfüllen der Angaben zu den Unterhaltszahlungen besonders sorgfältig. Unterhaltsvorauszahlungen sind Zahlungen, die der andere Elternteil im Voraus an Sie gezahlt hat, um den Unterhalt für das Kind zukünftig sicherzustellen. Als sonstige Leistungen gelten zum Beispiel Kindertagesstättenbeiträge, Kosten der Unterkunft, Musikunterricht.

## 8. Unterhaltsverpflichtung

(ggf. bitte den entsprechenden Nachweis beifügen)

Ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, durch ein Gerichtsurteil, einen Gerichtsbeschluss, einen gerichtlichen Vergleich oder durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung (zum Beispiel Unterhaltsurkunde, eigene Vereinbarung) zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
--	-------------------------------	-----------------------------

## 9. Unterhaltsrealisierung

(bitte Nachweise beifügen)

Haben Sie oder die gesetzliche Vertretung des Kindes		
– sich um Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils bemüht?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am	Datum
Art und Weise, Erfolg		
– die Zahlung des Unterhalts schriftlich angemahnt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am	Datum
– Antrag auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Elternteil gestellt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am	Datum
– versucht, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am	Datum
– Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am	Datum
<b>Wird Ihr Kind im Unterhaltsverfahren anwaltschaftlich vertreten?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		
<b>Wenn ja, durch wen?</b>		
Name, Vorname	Telefonnummer	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		

## 10. Leistungen von Anderen

Waisenbezüge, Abfindungen oder Schadensersatzleistungen wegen Tod eines Elternteils, Stiefelternteils oder eingetragenen Lebenspartners (bitte Sterbeurkunde beifügen)

Waisenrente				
<input type="checkbox"/> wird nicht bezogen	Grund des Nichtbezugs			
<input type="checkbox"/> wird bezogen von	Bezeichnung der Stelle	Betrag - monatlich -	€	
<input type="checkbox"/> wurde beantragt bei	Bezeichnung der Stelle	Datum		
Vorauszahlungen wurden	<input type="checkbox"/> nicht bezogen	<input type="checkbox"/> geleistet / gewährt am	Datum	Betrag €
Einmalige Abfindungen wurden	<input type="checkbox"/> nicht bezogen	<input type="checkbox"/> gezahlt am	Datum	Betrag €

### Kindergeld, Auslandskindergeld, kindergeldähnliche Leistungen, Leistungen Dritter

Für das Kind wird gezahlt				
– Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz.			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
– Auslandskindergeldzuschlag als Teil der Besoldung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
– Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuss aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
– eine Leistung für Kinder, die außerhalb des Bundesgebiets oder die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt wird und dem Kindergeld vergleichbar ist.			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
– eine Leistung Dritter (z.B. Großeltern) zur Erfüllung der Unterhaltsschuld des anderen Elternteils. (Vorlage einer Bescheinigung, aus welcher sich ausdrücklich ergibt, dass die Zahlung zur Erfüllung der Unterhaltsschuld des anderen Elternteils erfolgt. Darüber hinaus sollte die Bescheinigung die Höhe dieser Zahlung enthalten.)			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
– Unterhalt von Anderen (z.B. Großeltern)			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Diese Leistung erhält seit				Datum
<input type="checkbox"/> der Elternteil, bei dem das Kind lebt.	<input type="checkbox"/> der Elternteil, bei dem das Kind <b>nicht</b> lebt.	<input type="checkbox"/> das Kind selbst.		
<input type="checkbox"/> eine andere Person.	Name, Bezeichnung			
	Anschrift			

### Bürgergeld nach dem SGB II vom Jobcenter / Sozialhilfe nach dem SGB XII

Wurde für das Kind Bürgergeld / Sozialhilfe beantragt?		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, bei	Bezeichnung der Behörde / Arbeitsgemeinschaft / Jobcenter / Sozialamt
Das Kind erhält Bürgergeld / Sozialhilfe von	Bezeichnung der Behörde / Arbeitsgemeinschaft / Jobcenter / Sozialamt	Seit wann?

### Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Für das Kind wurden bereits einmal Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragt.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, bei
Bezeichnung der Behörde / Jugendamt in	
Ergebnis	

## 11. Bankverbindung (Konto, auf das die Leistungen überwiesen werden sollen)

IBAN	BIC
Name der Kontoinhaberin / des Kontoinhabers	Geldinstitut

Für den Fall einer entstehenden Direktzahlungsmöglichkeit des Kindesunterhaltes an mich, erkläre ich mich mit der Weitergabe meiner Bankverbindung an den unterhaltspflichtigen Elternteil durch meine Unterschrift einverstanden.

## 12. Erklärung der antragstellenden Person

Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und den Vorschriften des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) erhoben. Wer Leistungen nach dem UVG beantragt, ist verpflichtet, alle Auskünfte, die zur Durchführung des UVG erforderlich sind, zu erteilen (§ 1 Abs. 3 UVG) sowie die verlangten Nachweise vorzulegen (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I), andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen.

Durch die bargeldlose Zahlung erhält Ihr Geldinstitut Kenntnis von der Tatsache, dass Sie Leistungen nach dem UVG erhalten. Eine Übermittlung der Angaben im Antrag an Beistand, Vormund oder Pfleger ist möglich.

Bitte überprüfen Sie nochmals, ob Ihre Angaben richtig und vollständig sind. Sie können damit zu einer beschleunigten Antragsbearbeitung und raschen Entscheidung beitragen. Für Rückfragen wäre es hilfreich, wenn Sie uns als freiwillige Angabe Ihre E-Mail-Adresse mitteilen.

**Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, der Unterhaltsvorschussstelle alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht zu einer Ersatzpflicht bzgl. der Leistungen führt und darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Das Merkblatt zum UVG, insbesondere über die Leistungen, Anspruchsvoraussetzungen und die Mitteilungspflichten habe ich erhalten. Mir ist bewusst, dass ich dessen Inhalt zu beachten habe. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UVG zurückzuzahlen sind.**

E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Bezeichnung der UV-Stelle

Eingangsstempel der Behörde

Aktenzeichen der Behörde

## Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für Kinder ab 12 Jahren

Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder, das 12 bis 17 Jahre alt ist, dieses Ergänzungsblatt gesondert aus.

Das Kind	Name, Vorname	geboren am
hat im maßgeblichen Monat Leistungen vom Jobcenter (Bürgergeld) erhalten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Wenn ja, fügen Sie bitte den vollständigen aktuellen Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat bei. Angaben über Dritte können geschwärzt werden. Maßgeblich für den Zugang zum Unterhaltsvorschuss ist der Antragsmonat (frühestens der Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes).</b>		
Wenn ja: Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat im maßgeblichen Monat Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt (s. Erläuterungen). <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

### Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist.

Kind besucht eine allgemein bildende Schule (aktuelle Schulbescheinigung ist beizufügen – s. Erläuterungen).

<input type="checkbox"/> ja; das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im	Monat	Jahr
<input type="checkbox"/> nein		

Wenn das Kind keine allgemein bildende Schule besucht:

Das Kind bezieht folgende Einkünfte:

- Ausbildungsvergütung
- sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung

**Falls das Kind Einkünfte bezieht, fügen Sie dem Antrag bitte entsprechende Nachweise bei (z. B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen bei nichtselbständiger Tätigkeit). Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise künftig für alle Monate ein, in denen Unterhaltsvorschuss bezogen wird.**

Ich bin damit einverstanden, dass die Unterhaltsvorschussstelle den aktuellen und für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen SGB II-Bescheid vom Jobcenter bzw. dem SGB II-Sozialleistungsträger anfordert. Das Jobcenter bzw. der SGB II-Sozialleistungsträger darf den Bescheid direkt an die Unterhaltsvorschussstelle senden.  ja  nein

### Erklärung

Ich versichere, dass ich die o.g. Angaben nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit den Bereichen Beistandschaften, (Amts-)Pflegschaften, Vormundschaften oder der Rechtsvertretung meines Kindes ausgetauscht werden können

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

## Erläuterungen

### 1. Allgemein bildende Schulen

In Niedersachsen zählen zu den allgemein bildenden Schulen folgende Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft: Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und an den berufsbildenden Schulen die Schulformen, die nur zu einem schulischen Abschluss führen: Berufsfachschulen (Anlagen 2 und 3 BbS-VO i. d. F vom 26. Oktober 2016 [Nds. GVBl. S. 226]), Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Berufliche Gymnasien sowie Förderschulen. Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemein bildenden Schulen. Auskünfte zu einzelnen Schulformen erteilen der kommunale Schulträger oder die regional zuständige Abteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

### 2. Einkommen des betreuenden Elternteils

Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z. B. Kindergeld, Bürgergeld). Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Bürgergeld beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann anhand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.

# Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Sie gem. §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

## I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- b) im Bundesgebiet bei **einem** seiner Elternteile lebt, der
  - ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
  - von seinem Ehegatten / Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes dauernd getrennt lebt **oder**
  - dessen Ehegatte / Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes für voraussichtlich sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist **und**
  - nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
    - Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**,
    - wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.
- c) Kinder ab vollendetem 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs haben ebenfalls unter den o. a. Voraussetzungen einen Anspruch, wenn:
  - das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann **oder**
  - der betreuende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen von mindestens 600 Euro verfügt.Einkommen der Kinder aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen wird berücksichtigt, wenn keine allgemein bildende Schule mehr besucht wird.
- d) Ein ausländisches Kind hat einen Anspruch nur, wenn es selbst oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis ist (Ausnahme: EU-Staatsangehörigkeit).

## II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen,

- wenn beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht), **oder**
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen, **oder**
- wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingetragt, **oder**
- wenn in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebt (z. B. durch Heirat oder Wiederheirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt, oder durch die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt), **oder**
- wenn das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet, **oder**

- wenn von z. B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt, **oder**
- wenn der allein erziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken, **oder**
- wenn das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält, **oder**
- wenn der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist.

### III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen, wenn der allein stehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

In Niedersachsen ergeben sich hieraus ab dem 1. Januar 2024 die folgenden Leistungsbeträge:

Kinder 0 – 5 Jahre	<b>230,00 €</b>
Kinder 6 – 11 Jahre	<b>301,00 €</b>
Kinder 12 – 17 Jahre	<b>395,00 €</b>

Erhält das Kind (regelmäßig) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o.g. Leistung nach dem UVG abgezogen.

Das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt, bleibt bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung nach dem UVG unberücksichtigt. Berücksichtigt wird dagegen das Einkommen des Kindes aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen, sofern es keine allgemein bildende Schule mehr besucht.

### IV. Ab wann wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den anderen unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

### V. Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Unterhaltsleistung beantragt haben oder erhalten?

Der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes müssen der Unterhaltsvorschussstelle nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem allein erziehenden Elternteil lebt (z. B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- wenn sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht hat,
- wenn der allein erziehende Elternteil heiratet (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt, wenn die Eheschließung im Ausland vollzogen wurde und keine Anerkennung der Eheschließung nach deutschem Recht erfolgt ist oder es sich um eine Zweit-, Dritt-, etc.-Ehe handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht,
- wenn der allein erziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. zahlen will oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,

- wenn für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn das Kind keine allgemein bildende Schule (Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gymnasium o.ä.) mehr besucht,
- wenn das Kind keine allgemein bildende Schule mehr besucht und Einkünfte aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen erzielt,
- wenn sich die Anschrift des Kindes bzw. des allein erziehenden Elternteils oder die Bankverbindung des allein erziehenden Elternteils ändert.

Die (Wieder-)Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie den Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil ist der Unterhaltsvorschussstelle vorab mitzuteilen!

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden und führt zur Ersatzpflicht der gezahlten Leistungen (vgl. Abschnitt VI.).

BUS

#### VI. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, **oder**
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Abschnitt V dieses Merkblatts verletzt worden sind, **oder**
- der allein erziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren, **oder**
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

**Ich habe eine Ausfertigung dieses Merkblattes erhalten, genau durchgelesen und verstanden.**

Ort, Datum

Unterschrift

## **Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO**

**- Geltende Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) -**

### **Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO**

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuches.

#### **1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Durchführung des UVG ist für die Unterhaltsvorschussstelle des Landkreis Göttingen der Landrat Bernhard Reuter, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, Telefon: 0551 525-0.

#### **2. Datenschutzbeauftragte/r**

Die zuständigen Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter der Postanschrift: Sandra Bringmann, Landkreis Göttingen, Bürgerstraße 62, 37083 Göttingen, Telefon: 0551 525-2274, Fax: 0551 525-62274, E-Mail: [datenschutz@landkreisgoettingen.de](mailto:datenschutz@landkreisgoettingen.de).

#### **3. Verarbeitungszwecke**

Die Unterhaltsvorschussstelle verarbeitet personenbezogene Daten von Ihnen zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG. Sie ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geldleistungen verpflichtet. Dies sind insbesondere die Gewährung von Unterhaltsvorschuss und die entsprechende Beratung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder Rückforderungen von Unterhaltsvorschuss verarbeitet und ggf. zu Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof, die Landesrechnungshöfe.

### **Beispiele für Erhebungs- und Übermittlungsanlässe beim Unterhaltsvorschuss**

- a) Antragsteller(in): Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Wohnsitzermittlung, Klärung des Aufenthaltsstatus, Vaterschaftsklärung), Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (wobei es ggf. auf die Verhältnisse beider Elternteile ankommt), anderer Sozialleistungsbezug, Rückforderung bei Überzahlung von Unterhaltsvorschuss
- b) Anderer Elternteil: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (Feststellung der Leistungsfähigkeit durch Einkommens- und Vermögensermittlung)
- c) Berechtigtes Kind: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, Feststellung anzurechnender Einkünfte (Schulbesuch, Einkommensermittlung)

## **4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung**

Die Datenverarbeitung durch (die Unterhaltsvorschussstelle stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2f DSGVO i.V.m. § 68 Nr. 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, § 67 Absatz 2 Satz 1, 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG.

Bei weiteren Fragen zu Rechtsgrundlagen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

## **5. Empfänger/innen oder Kategorien von Empfängern/innen**

Die unter Ziffer 7 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Unterhaltsvorschussstelle an folgende Dritte übermittelt werden:

Anderer Sozialleistungsträger (z. B. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich des Unterhaltsvorschuss zuständiges Landesministerium, ggf. Landesjugendamt, ggf. Landesverwaltungsamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden), bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z. B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.

## 6. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht eine Speicherfrist von der Antragstellung bis zur Beendigung des Verfahrens zur Durchführung des UVG. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt, ein ggf. erforderliches Rückforderungsverfahren und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde (Grenze: Verjährung /Verwirkung). Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

## 7. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden von der Unterhaltsvorschussstelle verarbeitet:

### a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Das sind: Aktenzeichen, Name und Vorname des berechtigten Kindes und beider Elternteile, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (optional), E-Mail-Adresse (optional), Familienstand, Kindschaftsverhältnis, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

### b) Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff sowie ggf. zur Rückforderung

Das sind: Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

## 8. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, von Ihrer Unterhaltsvorschussstelle **Auskunft** darüber zu verlangen, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO).

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16 DSGVO die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Sie haben das Recht auf **Löschung** Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO vorliegen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Unterhaltsvorschussstelle die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechts-

ansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

## 9. Datenerhebung bei anderen Stellen

Die Unterhaltsvorschussstelle kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 DSGVO i.V.m. §§ 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 6 Abs. 2, 5 und 6 UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können sein: Andere Sozialleistungsträger (z. B. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden, bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnahme- und Bildungsträger. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

## 10. Beschwerde

Im Hinblick auf mögliche Verletzungen Ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, Landesbeauftragte/Landesbeauftragter für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 0511 120-4500, Fax: 0511 120-4599, E-Mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de) **Beschwerde** einlegen.

Kenntnis genommen am \_\_\_\_\_ (Datum)

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

\_\_\_\_\_

Name, Vorname des Kindes/der Kinder

\_\_\_\_\_